

**BM.I**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

**XXII. GP.-NR**

**1158 /AB**

**2004 -01- 26**

**zu 1239 J**

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 Wien

DR. ERNST STRASSER

GZ 85.000/281-III/7/03

Betreff: Schriftliche Anfrage der Abg. Haidlmayr, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Inneres betr. „Verpflegung nach §28 ZDG, Feststellungsbescheide und Gewährung einer Aushilfe gem. § 28a Abs. 2 ZDG“ (Nr. 1239/J)

Wien, am 23. Jänner 2004

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 11. Dezember 2003 unter der Nummer 1239/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verpflegung nach §28 ZDG, Feststellungsbescheide und Gewährung einer Aushilfe gem. § 28a Abs. 2 ZDG“ gerichtet.

Die vorliegende Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

Mit Feststellungsantrag bei der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H., wobei auch ein Antrag auf Aushilfe gemäß § 28a Abs. 2 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG) die Feststellung der Angemessenheit der Verpflegung impliziert.

Zur Frage 2:

Wenn die Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H. bzw. die Berufungsinstanz auf Grund eines durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass eine angemessene

Verpflegung im Sinne des § 28 Abs. 1 ZDG nicht gegeben ist, eine rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Entscheidung vorliegt, oder die Überwachungsbehörden einen diesbezüglichen Verstoß mitteilen.

Zur Frage 3:

Die Strafbestimmung findet sich im § 67 ZDG. Eine Anzeigeverpflichtung des Zivildienstleistenden besteht nicht.

Zur Frage 4:

Nein. Die Angemessenheit der Verpflegung ist von Fall zu Fall zu prüfen.

Zur Frage 5:

Im Sinne der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes.

Zur Frage 6:

Insoweit solche Unterschiede zu beobachten sind, obliegt die Argumentation den verantwortlichen Rechtsträgern.

Zur Frage 7:

Rechtsträgern können keine Weisungen erteilt werden.

Zu den Fragen 8, 9 und 10:

Meinungen und Bewertungen sind nicht Gegenstand parlamentarischer Anfragen.

Zur Frage 11a bis d:

Anzeigen können von jedermann/frau direkt bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden eingebbracht werden. Zentrale Aufzeichnungen über österreichweit eingebrochene Verwaltungsstrafanzeigen nach Abschnitt X des Zivildienstgesetzes 1986 werden nicht geführt. Im Verwaltungsstrafverfahren ist unter Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen über Vorfragen entweder eine Strafverfügung oder ein Straferkenntnis zu erlassen. Meldungen über solcherart erfolgte Bestrafungen und daran knüpfende Maßnahmen, die bis hin zum Widerruf von Zivildiensteinrichtungen führen können, liegen nicht vor.

Zur Frage 12:

Fünf weitergeführte Beschwerden.

Zur Frage 13:

3262 Anträge.

Zur Frage 14:

3117 Feststellungsbescheide.

Zu den Fragen 15 bis 17:

Nein! Bis zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 2003, B 1731/01-13, vertrat die Zivildienstverwaltung des Bundes die Rechtsauffassung, wonach mangels einer einfachgesetzlichen Regelung zwar das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsanspruchs "angemessene Verpflegung" mittels Bescheid festzustellen ist, wenn dies im rechtlichen Interesse der Partei liegt, nicht aber ob ein bestimmtes tatsächliches Vorgehen, beispielsweise die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages, einem bestehenden Rechtsanspruch genügt. Die Einleitung eines gesonderten Ermittlungsverfahrens, unabhängig von im Rahmen der behördlichen Überwachung festgestellten Verstößen und des Ergebnisses von Strafverfahren, widersprach dieser Rechtsmeinung.

Zur Frage 18:

Es liegen noch keine rechtskräftigen Berufungsbescheide des Bundesministers für Inneres mit konkreten Ausspruch über die Angemessenheit der Verpflegung vor.

Zur Frage 19:

Bislang wurden von der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H. 347 Berufungsanträge vorgelegt.

Zur Frage 20:

Ja, der seit 1. Jänner 2001 in einem einzigen Fall ausgesprochenen verfahrensrechtlichen Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes wird gefolgt.

Zur Frage 21:

Die Entscheidung wird von Fall zu Fall unter Beachtung der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgrundsätze, insbesondere der Bestimmungen des § 66 AVG getroffen.

Zur Frage 22:

Es gibt keine einheitlichen Konsequenzen. Die zu treffenden Maßnahmen und deren Auswirkungen hängen von zahlreichen Faktoren und Erwägungen ab. Nach den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage „Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986) geändert wird (ZDG-Novelle 2001)“, 338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP zu § 28a Abs. 2 ZDG soll diese Gesetzesbestimmung sichern, dass Zivildienstleistende in den Fällen, wo Einrichtungen ihren Verpflichtungen nach § 28 nicht oder nicht in ausreichendem Maß nachkommen, rasch eine Aushilfe durch den Bundesminister für Inneres erhalten können. Dies ändert nichts an der verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenz für den Rechtsträger. Ebenso werden in diesen Fällen die Bestimmungen über die Versetzung von Zivildienstpflichtigen zu greifen haben. Letztere Maßnahme hätte beispielsweise im Falle des Zivildienstleistenden, dessen Beschwerde nach Art. 144 B-VG zu dem richtungweisenden Erkenntnis B 1731/01-13 des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 2003 geführt hat, nicht mehr gesetzt werden können, da der Antrag auf Aushilfe erst unmittelbar vor dem Dienstende gestellt worden ist.

Zur Frage 23:

1252

Zur Frage 24:

1155

Zur Frage 25:

Da diese Frage rechtlich irrelevant ist werden darüber keine Aufzeichnungen geführt. Die Durchführung einer gesonderten Erhebung wäre mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden und darüber hinaus in keiner Weise aufschlussreich, da die Verfahrensdauer bzw. die gesetzliche Entscheidungsfrist nur vom Zeitpunkt der Antragstellung und nicht vom Beginn des ordentlichen Zivildienstes an gerechnet werden darf.

Zur Frage 26:

Bislang wurde keine Aushilfe gewährt.

Zur Frage 27:

Nein. Bis zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 2003, B 1731/01-13, vertrat die Zivildienstverwaltung des Bundes die Rechtauffassung, dass die im § 28 a Abs. 2 ZDG normierte Ermächtigung des Bundes, betroffenen Zivildienstleistenden eine Aushilfe bis zur Höhe der Pauschalvergütung zu gewähren, für sich allein nicht geeignet sei, ein Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Angemessenheit der Verpflegung zu initiieren.

Zur Frage 28:

Die Anträge wurden von der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H. mit der Begründung abgewiesen, dass die in § 28a Abs. 2 ZDG vorgesehene Ermächtigung eine Aushilfe zu gewähren, zum einen keinen Rechtsanspruch begründet und zum anderen keine ausreichende Grundlage für die Durchführung eines gesonderten Ermittlungsverfahrens mit dem Ziel bietet, festzustellen ob die von den Rechtsträgern gewährte Verpflegung angemessen ist.

Zur Frage 29:

Es liegen noch keine rechtskräftigen Berufungsbescheide des Bundesministers für Inneres betreffend die Gewährung einer Aushilfe nach § 28a Abs. 2 ZDG vor.

Zur Frage 30:

153.

Zur Frage 31:

Ja, der seit 1. Jänner 2001 in einem einzigen Fall ausgesprochenen verfahrensrechtlichen Rechtauffassung des Verfassungsgerichtshofes wird gefolgt.

Zur Frage 32:

Die Entscheidung wird von Fall zu Fall unter Beachtung der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgrundsätze, insbesondere der Bestimmungen des § 66 AVG getroffen.

Zur Frage 33:

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 2003, B 1731/01-13, kann in diesem Sinne interpretiert werden.

Die seinerzeitige Regierungsvorlage ist allerdings von einer kurzfristigen Überbrückungshilfe ausgegangen.

Zur Frage 34:

Nur die zitierte Gesetzesbestimmung. Seit dem 1. Juni 2000 beinhaltet das Zivildienstgesetz 1986 keine Verordnungsermächtigung mehr, die als Rechtsgrundlage für eine Verpflegungsverordnung im Sinne einer Richtlinienkompetenz herangezogen werden könnte. Davon nicht betroffene Verwaltungsverordnungen entfalten weder gegenüber Normunterworfenen Rechtswirkungen, noch darf sich die Behörde in den von ihr zu erlassenden Bescheiden auf solche berufen.

Im Übrigen hat der Verfassungsgerichtshof keinen Zweifel daran gelassen, dass es den Rechtsträgern auch ohne dem Dazwischenreten von Feststellungsbescheiden das Wissen zugemutet werden kann, worin die angemessene Verpflegung zugewiesener Zivildienstleistender zu bestehen hat.

Zur Frage 35:

Mangels Sonderbestimmungen gelten die Fristen nach dem AVG mit den darin vorgesehenen Konsequenzen.

Zur Frage 36a:

Meinungen und Bewertungen sind nicht Gegenstand parlamentarischer Anfragen.

Zur Frage 36b:

Nein.

